



# Faktenblatt

15 Juli 2015 (Stand 1. Januar 2025)

## Faktenblatt: Unterteilung der Laboranalysen in Basis- und Spezialanalysen

### Änderung der Analysenliste per 15. Juli 2015 (Stand 1. Januar 2025)

Diese Änderung betrifft diejenigen Laboratorien, welche nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und Artikel 42 Absatz 1 und 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) eine Laborleitung mit FAMH-Titel erfordern (Spitallaboratorien und Privatlaboratorien). Diese dürfen diejenigen Analysen durchführen, die durch die FAMH-Weiterbildung des Laborleiters oder der Laborleiterin abgedeckt sind. Die medizinische Genetik ist von dieser Änderung der Analysenliste (AL) nicht betroffen.

Gemäss Reglement und Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für labormedizinische Analytik FAMH der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (FAMH-Reglement) vom 1. März 2001 gab es folgende Titel:

- Spezialist für hämatologische Analytik FAMH
- Spezialist für klinisch-chemische Analytik FAMH
- Spezialist für klinisch-immunologische Analytik FAMH
- Spezialist für medizinisch-mikrobiologische Analytik FAMH
- Spezialist für medizinisch-genetische Analytik FAMH
- Spezialist für labormedizinische Analytik FAMH (pluridisziplinär, betrifft die Fachgebiete C, H, I, M)

Die Analysen der fünf FAMH-Fachgebiete Hämatologie, Klinische Chemie, Klinische Immunologie, Medizinische Mikrobiologie und Medizinische Genetik sind in der Analysenliste in einer separaten Spalte durch die Suffixe (Buchstaben) C, G, H, I bzw. M gekennzeichnet. Der Spezialist oder die Spezialistin für hämatologische Analytik FAMH darf also alle Analysen mit Suffix H durchführen etc. und pluridisziplinäre Titeltragende dürfen alle Analysen mit den Suffixen C, H, I und M durchführen.

Am 1. Januar 2013 ist ein neues FAMH-Reglement in Kraft getreten mit folgenden hauptsächlichen Änderungen:

- Verlängerung der minimalen Weiterbildungsdauer von 3 auf 4 Jahre
- Abschaffung des pluridisziplinären Titels zu Gunsten von monodisziplinären Titeln mit einem Hauptfach und fakultativen Nebenfächern
- Einführung des Begriffs „Basisdiagnostik“ für die Analysen, deren Durchführung in den Nebenfächern erlernt wird.



Die diagnostische Kompetenz beschränkt sich in den Nebenfächern auf Analysen der Basisdiagnostik. Das System von Haupt- und Nebenfächern betrifft die vier FAMH-Fachgebiete Hämatologie, Klinische Chemie, Klinische Immunologie und Medizinische Mikrobiologie, die alle als Haupt- oder als Nebenfach erlernt werden können.

Infolge Einführung des neuen FAMH-Reglements vom 1. Januar 2013 wurde die Kennzeichnung der Basisdiagnostik in der Analysenliste notwendig, damit Laboratorien und Versicherer über die Abrechnungsmöglichkeit Bescheid wissen. Sämtliche Analysen der betroffenen vier FAMH-Fachgebiete werden in der neu eingeführten Spalte „Analysengruppe“ mit einem „B“ oder „S“ als Basis- oder Spezialanalyse gekennzeichnet.

FAMH-Titeltragende dürfen in ihrem Hauptfach alle Analysen des betreffenden Fachgebietes durchführen (Basis- und Spezialanalysen), in den Nebenfächern aber nur die Basisanalysen. „Spezialisten und Spezialistinnen für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Klinische Chemie, Nebenfächer Hämatologie und Immunologie“ dürfen gemäss neuem FAMH-Reglement also im Fachgebiet Klinische Chemie alle Analysen mit Suffix C durchführen, in den Fachgebieten Hämatologie und Immunologie jedoch nur die Basisanalysen der beiden Fachbereiche, d.h. die mit Suffix H und Analysengruppe B bzw. die mit Suffix I und Analysengruppe B gekennzeichneten Analysen.

Das Fachgebiet Medizinische Genetik ist von der Unterscheidung Basis- / Spezialanalysen nicht betroffen, da dieses Fach nur als Hauptfach erlernt werden kann. Humangenetische Analysen des Kapitels „Medizinische Genetik“ der Analysenliste gehören keinesfalls zur Basisdiagnostik. Wenn also eine Analyse nebst dem Suffix G noch ein anderes Suffix trägt wie z.B. die Hämoglobinopathien in Position 6203.56 das Suffix H, so dürfen nebst den FAMH-Titeltragenden in Medizinischer Genetik die Spezialisten und Spezialistinnen für hämatologische Analytik FAMH gemäss altem FAMH-Reglement oder die Spezialisten und Spezialistinnen für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Hämatologie gemäss neuem FAMH-Reglement diese Analyse durchführen; die oben erwähnten „Spezialisten oder Spezialistinnen für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Klinische Chemie, Nebenfächer Hämatologie und Immunologie“ gemäss neuem FAMH-Reglement dürfen sie jedoch nicht durchführen. Pluridisziplinäre Titeltragende bleiben für alle Analysen zuständig, die mit den Suffixen C, H oder I versehen sind und im Kapitel "Medizinische Genetik" der AL aufgeführt sind.

Die Unterteilung der Analysen in Basis- und Spezialanalysen erhält erst Bedeutung, wenn die ersten FAMH-Titeltragenden mit Haupt- und Nebenfach gemäss neuem FAMH-Reglement als Laborleitende die Tätigkeit aufnehmen. In Abhängigkeit dieser Weiterbildung erfolgt die Durchführung und Verrechnung von Analysen. Die ersten Absolventen und Absolventinnen des neuen FAMH-Reglements vom 1. Januar 2013 werden ihre Titel frühestens Ende 2016 erworben haben. Jedoch ist es möglich, dass die FAMH schon früher einer Person mit einer ausländischen labormedizinischen Weiterbildung nach Ablegen von Prüfungen einen FAMH-Titel nach dem neuen Reglement verleiht. Zudem können monodisziplinäre Titeltragende nach altem FAMH-Reglement im Nachhinein Zusatzbezeichnungen in der Basisdiagnostik der anderen Fächer erlangen. Deshalb wird die Kennzeichnung und Unterteilung in Basis- und Spezialanalysen bereits jetzt vorgenommen.

Die Unterscheidung zwischen Basis- und Spezialanalysen betrifft die sog. pluridisziplinären Titeltragenden nach altem FAMH-Reglement vom 1. März 2001 bzw. die Kandidaten und Kandidatinnen, die sich am 1. Januar 2013 bereits in dieser Weiterbildung befanden, sowie Laborleitende mit einer Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Weiterbildung mit einer pluridisziplinären FAMH-Weiterbildung nach altem FAMH-Reglement des Eidgenössischen Departements des Innern nicht. Sie können in diesen vier Fachgebieten weiterhin alle Analysen der Analysenliste im Rahmen des KVG abrechnen.

Diese Änderungen treten am 15. Juli 2015 in Kraft.

## **Für weitere Auskünfte:**

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
[Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch)